

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 22. —

(No. 55.) Deklaration des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. für die ganze Monarchie. Vom 27sten Juny 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Verschiedene Zweifel und Anfragen, welche über das Stempel-Gesetz vom 20sten November v. J. vorgetragen worden sind, haben Uns veranlaßt, nach Vernehmung des Gutachtens der berufenen Deputirten, darüber folgende Bestimmung zu ertheilen:

§. 1. Da die Steigerung des Stempels in mehreren Fällen zu bedeutend erscheint, so soll:

- a) der Werth-Stempel bei Prozessen von 1000 Rthlr. an, nicht mit 1 Rthlr., sondern nur mit zwölf Groschen vom 100 steigen, und nie über den Betrag von 150 Rthlr. hinausgehen (Art. 7. No. 1.);
- b) die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden Stempel geht nur bis zu Zwei Thalern, und die der Affekuranzpolizen nur bis Fünf Thaler. Der Aussteller der Rechnungen und Quittungen trägt den Stempel (Art. 7. No. 5. 6. und 7.);
- c) zu Beilbriefen wird Einen Thaler Stempel genommen.

§. 2. Ein Erbe, Donator oder Legatar ist erst dann verpflichtet die Stempelgefälle zu erlegen, wenn ihm die Nutzung anheinfällt. (Art. 7. No. 4.)

Der Dedebenten-Stempel tritt erst bei Erbschaften über 500 Rthlr. ein.

§. 3. a) Zu trockenem nach einer bestimmten Zeit zahlbaren, so wie zu gezogenen Wechselfn, Handels-Billetts und kaufmännischen Anweisungen
Jahresung 1811. A a a soll,

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten October 1811.)